

Geschäftsordnung

für den

Landesjugendhilfeausschuss

(GO LJHA)

- vom 02.03.2006 -

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat sich in seiner Sitzung am 02.03.2006 auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO) vom 12. Dezember 2000 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung des LJHA in der jeweiligen Amtsperiode wird durch die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats nach Wahl oder Bestellung der neuen Mitglieder einberufen.
- (2) In der ersten Sitzung des LJHA führt der/die zuständige Staatsminister/-in den Vorsitz, bis die/der neugewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.
- (3) Der/die Staatsminister/-in ruft die Namen der Mitglieder des LJHA auf und verpflichtet sie zu Beginn der konstituierenden Sitzung mit Hinweis auf deren Aufgaben sowie deren Pflicht gemäß § 4 Absatz 3 LJAVO.
- (4) Der/die Staatsminister/-in stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der LJHA wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voneinander getrennten geheimen Wahlgängen eine/-n Vorsitzende/-n und seine/-n Stellvertreter/-in.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt; bei diesem genügt zur Wahl des Bewerbers die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für Einzelheiten zur Durchführung der Wahl wird auf § 14 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (4) Der/die Vorsitzende und sein/-e Stellvertreter/-in werden für die Dauer der Amtsperiode des LJHA gewählt. Legen die jeweiligen Funktionsträger/-innen ihr Amt nieder, werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im LJHA, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung des LJHA neu besetzt werden.

(5) Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/-in können nur auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingehen. Ist der Antrag auf Abwahl des/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters ordnungsgemäß eingegangen, wird das Begehren als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Die Abwahl des/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.

(6) Bei Abwahl des/der Vorsitzenden führt der/die Stellvertreter/-in die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied die Aufgabenwahrnehmung des/der Vorsitzenden bis zur Neuwahl.

(7) Der/die Vorsitzende vertritt den LJHA nach außen.

(8) Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Ausschusssitzungen und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Im Verhinderungsfall handelt der/die Stellvertreter/-in.

(9) Für die Zeit und den Tagungsraum der Sitzungen übt der/die Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Der LJHA wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen eines Jahres sind in der letzten LJHA-Sitzung des laufenden Jahres für das kommende Jahr im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesjugendbehörde zu beschließen.

(3) Der LJHA ist unverzüglich zu einer Sondersitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Antrag ist schriftlich über die Verwaltung des Landesjugendamtes an den/die Vorsitzenden zu richten.

(4) Die Einberufung der LJHA-Sitzungen erfolgt schriftlich im Auftrag des/der Vorsitzenden durch den/die Leiter/in der Verwaltung des Landesjugendamtes. Die Einladung soll den Mitgliedern und deren Stellvertretern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Sie enthält die Tagesordnung und alle für die Beratung notwendigen Unterlagen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(5) Das Einladungsschreiben und die Tagesordnung gehen den Mitgliedern auf dem Postweg zu. Die jeweiligen Anlagen werden per E-Mail übermittelt, soweit das durch die Geschäftsstelle realisiert werden kann.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde von dem/der Vorsitzenden aufgestellt. Der/die Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes hat den/die Vorsitzende/-n dabei zu beraten.
- (2) Soweit der LJHA in vorausgehenden Sitzungen die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der/die Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes oder des/der Leiters/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der vom Einreicher unterzeichneten Beschlussvorlage über die geschäftsführende Stelle an den/die Vorsitzende/-n zu richten. Für das Einbringen von Anträgen zur Tagesordnung aus Sitzungen der ständigen und nichtständigen Unterausschüsse gilt eine Frist von drei Wochen.

§ 5 Öffentliche Mitteilung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des LJHA sind von dem/der Vorsitzenden den großen sächsischen Tageszeitungen rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Zugleich hat die Verwaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in Sachsen rechtzeitig informiert werden.
- (2) Der Sitzungskalender eines Jahres ist im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 6 Teilnahme und Verhinderung

- (1) Die Mitglieder des LJHA sind verpflichtet, an den Sitzungen des LJHA teilzunehmen. Im Fall einer Verhinderung ist dies dem/der Vorsitzenden über die geschäftsführende Stelle unverzüglich, spätestens aber bis eine Stunde vor Beginn der Sitzung, mitzuteilen. Zur Mitteilung über die Verhinderung gehört auch die Aussage, ob das stellvertretende Mitglied an der Sitzung teilnehmen wird.
- (2) Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des LJHA eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des LJHA sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur dann geboten, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern.
- (2) Beruft der/die Vorsitzende eine nichtöffentliche Sitzung ein oder beantragt ein Mitglied den Ausschluss der Öffentlichkeit, ist der Ausschlussgrund zu nennen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind im Nachgang öffentlich bekannt zu geben, sofern nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

§ 8 Beschlussfähigkeit des LJHA

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende
1. die ordnungsgemäße Einberufung sowie
 2. die Beschlussfähigkeit des LJHA
- fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der LJHA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfähigkeit muss nach ihrer Feststellung für die Dauer der gesamten LJHA-Sitzung gewährleistet sein. Sie entfällt, wenn auf Antrag eines Mitgliedes während der Sitzung durch den/die Vorsitzende/-n festgestellt wird, dass aufgrund vorzeitigen Verlassens der Sitzung nicht mehr mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der LJHA ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Für den Fall des Fehlens des/der Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters in einer Sitzung leitet das älteste anwesende Mitglied des LJHA die Sitzung.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der LJHA kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
1. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern;
 2. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 3. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Gegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn Gründe nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegen; die Begründung dafür erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der LJHA kann die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen bzw. nichtöffentlicher Teile einer Sitzung zu Beginn der Tagung in nichtöffentlicher Sitzung erweitern, soweit es sich bei den aufzunehmenden Verhandlungsgegenständen um zeitlich unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der entsprechende Antrag ist diesbezüglich zu begründen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Redeordnung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung bzw. Beschlussfassung.

(2) Der/die Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Einbringer von Beschlussanträgen können auch außerhalb dieser Reihenfolge das Wort erhalten. Beratenden Mitgliedern wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt.

(3) Wortmeldungen geschehen durch Aufheben der Hand. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Aufheben beider Hände signalisiert.

(4) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(5) Stellvertretenden Mitgliedern steht das Rede- und Abstimmungsrecht nur dann zu, wenn das jeweils zu vertretende Mitglied nicht im Tagungsraum anwesend ist.

(6) Der/die Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Zugezogenen Sachverständigen oder geladenen Gästen sowie dem/der Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes kann der/die Vorsitzende außer der Reihe das Wort erteilen.

(7) Der zuständigen obersten Landesbehörde soll in jeder Sitzung die Möglichkeit gegeben werden, aktuelle Informationen der Staatsregierung an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses weiterzugeben.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, das selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte bzw. Schließen der Rednerliste dürfen nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

1. Schließen der Rednerliste;
2. Schluss der Debatte;
3. Begrenzung der Redezeit;
4. Verweisung an einen Unterausschuss;
5. Verweisung an die Verwaltung;
6. Unterbrechung der Sitzung;
7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit innerhalb der Regelung des § 7;
8. namentliche oder geheime Abstimmung;
9. Übergang zur Tagesordnung;
10. Vertagung des Beratungsgegenstandes;
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

(5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.

(6) Bei Anträgen auf Schließen der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt, bevor er/sie darüber abstimmen lässt.

§ 12 Anträge und Anfragen

(1) Zusatz- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes stimmberechtigte Mitglied oder der/die Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in einer sachlichen Verbindung zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Sie sind rechtzeitig vor der Abstimmung darüber schriftlich dem/der Vorsitzenden einzureichen.

(2) Erfordert ein Beschluss finanzielle Mittel des Landesjugendamtes, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Finanzierungsvorschlag enthält.

(3) Anträge müssen so formuliert sein, dass sie mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden können.

(4) Anfragen an die zuständige oberste Landesbehörde und die Verwaltung des Landesjugendamtes müssen erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

(5) Auf der Grundlage eines Beschlusses des LJHA können Expertengespräche und Anhörungen durchgeführt werden. Der Beschluss muss den Beratungsgegenstand beinhalten und das für die Durchführung verantwortliche stimmberechtigte Mitglied benennen. Ferner müssen Aussagen zur Zusammensetzung getroffen werden.
Die Regelung in § 17 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt der/die Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitestgehend Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. In Zweifelsfällen wird die Reihenfolge durch den/die Vorsitzende/-n bestimmt.
- (2) Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der in der schriftlichen Beschlussvorlage enthaltene Antrag.
- (3) Der LJHA stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.
- (4) Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied des LJHA aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen.
- (5) Eine namentliche Abstimmung kann von dem/der Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des LJHA verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des LJHA von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (6) Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (9) Jedem LJHA-Mitglied steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die persönliche Erklärung muss sofort nach der Abstimmung gegeben werden.

§ 14

Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim per Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (2) Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle des LJHA bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des LJHA schriftlich einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten

Mitglieder des LJHA. Liegen keine schriftlichen Wahlvorschläge vor, können in der Sitzung mündliche Vorschläge eingebracht werden.

Auf der Grundlage dieser Vorschläge fertigt die Geschäftsstelle des LJHA in Vorbereitung der Wahl Stimmzettel, die die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur so viele Stimmen, wie Personen in einem Wahlgang zu wählen sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, die Stimmabgabe nicht zweifelsfrei ist oder der Stimmzettel zusätzliche Eintragungen enthält.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt; bei diesem genügt zur Wahl des Bewerbers die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Für die Durchführung einer geheimen Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Er soll aus drei Personen bestehen, die dem LJHA vorgeschlagen und durch ihn bestätigt werden müssen. Der Wahlausschuss reicht einen Stimmzettel aus, auf dem alle nominierten Kandidaten stehen. Nach erfolgter Stimmenabgabe nimmt der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen vor. Das Ergebnis der Auszählung gibt der/die Vorsitzende anschließend in der Sitzung bekannt. Die Dokumentation der Auszählung wird dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigelegt.

§ 15 **Sitzungsniederschrift**

(1) Über die wesentlichen Inhalte einer Sitzung des LJHA ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
2. die Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter;
3. die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
4. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
5. Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich als Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

(2) Die Niederschrift ist zu teilen, falls der LJHA in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung tagt.

(3) Die Niederschrift wird von der Verwaltung verfasst und ist von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/-in wird von dem/der Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes benannt.

(4) Die Niederschrift soll bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des LJHA zur Kenntnis gebracht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den/die Vorsitzende/-n zu richten oder in der nächsten Sitzung geltend zu machen. Über ihre Aufnahme entscheidet der LJHA.

(5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des LJHA durch diesen zu bestätigen.

§ 16 Information der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der vom LJHA gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu informieren. Die Information hat über geeignete Medien des Landesjugendamtes in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 17 Unterausschüsse

(1) Der LJHA ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere ständige Unterausschüsse einrichten. Sie sind vorberatend tätig. Ihre Vorsitzenden haben kein Vertretungsrecht nach außen.

(2) Die Zuständigkeit der Unterausschüsse regelt der LJHA durch Beschluss.

(3) Für zeitlich begrenzte Aufgaben können nichtständige Ausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgabenstellung der LJHA beschließt. Die zeitliche Dauer eines nichtständigen Ausschusses soll ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Die Zusammensetzung der ständigen und nichtständigen Unterausschüsse legt der LJHA durch Beschluss fest. Der Beschluss zur Zusammensetzung beinhaltet zugleich für die darin namentlich genannten Mitglieder die Verpflichtung, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen, bzw. ihre Verhinderung entsprechend § 6 der GO LJHA mitzuteilen. Er kann jederzeit geändert werden.

(5) Den/die Vorsitzende/-n eines Unterausschusses und dessen Stellvertreter/-in wählt der LJHA auf Vorschlag des Unterausschusses. Der/die Vorsitzende jedes Unterausschusses muss stimmberechtigtes Mitglied des LJHA sein.

(6) Jedes Mitglied bzw. jedes stellvertretende Mitglied des LJHA hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Ansprüche auf Entschädigung nach § 7 LJAVO können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person den Sitzungen in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied bzw. stellvertretend für das ordentliche Mitglied beiwohnt. Hinsichtlich des Rederechts findet § 10 Abs. 6 Anwendung.

(7) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse bestimmen im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedern Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen. Ihre Sitzungen sind nicht

öffentlich. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen, Änderungen, Empfehlungen etc. sind vertraulich zu behandeln bis zur Einbringung in eine öffentliche LJHA-Sitzung.

(8) Sollen zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Dritte herbeigezogen werden und sind mit der Einbeziehung Ausgaben verbunden, so ist dafür die Zustimmung des LJHA einzuholen. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Unterausschusses hat dazu einen Antrag an den LJHA zu richten, der genaue Angaben zur Person des Sachkundigen und zu Art und Umfang seiner Hinzuziehung enthalten muss. Der LJHA entscheidet durch Beschluss. Genauso ist zu verfahren, wenn Personen mit besonderen Sachkenntnissen an allen Sitzungen in der Amtsperiode des jeweiligen Unterausschusses teilnehmen sollen. Ansonsten entscheidet der Unterausschuss in eigener Verantwortung.

(9) Die Unterausschüsse können dem LJHA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu den von ihnen vorberatenen Hauptanträgen vorlegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses zu unterzeichnen.

(10) Im übrigen gilt für die Arbeit der Unterausschüsse die Geschäftsordnung des LJHA analog.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

(1) Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des LJHA, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner/-in das Wort entziehen, wenn diese/-r wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.

(2) Ein Mitglied des LJHA, das die Ordnung stört, kann von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem erfolglosen Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung Gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 19 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte des LJHA und seiner Unterausschüsse.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.06.2001 außer Kraft.